

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

=====

Pressemitteilung

Karlsruhe, den 02.11.2004
Telefon: 0721/926-6266

Bearbeiter: Alexander Ellinghaus
Telefax: 0721/926-3029

Straßenbahnlinie nach Kirchheim:

Regierungspräsidium begrüßt Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs

Das Straßenbahnprojekt für die Erschließung des Heidelberger Stadtteils Kirchheim hat eine wichtige Hürde genommen. Der 5. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat am 02. November 2004 bekannt gegeben, dass er die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums vom 09. März 2004 zurückgewiesen hat. Von den ursprünglich vier Klagen, die Gegner des Projektes eingelegt hatten, wurden zwei schon früher zurückgenommen, so dass nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs jetzt nur noch eine anhängig ist. Die Planfeststeller im Regierungspräsidium, die die 4,4 km lange Straßenbahnlinie in einem aufwändigen Planfeststellungsverfahren und nach vielen Umplanungen genehmigt hatten, zeigten sich sehr zufrieden über die Gerichtsentscheidung, der sie Pilotfunktion auch für das noch anhängige Verfahren beimessen.

In dem komplizierten Planfeststellungsverfahren hatten sich nach einer ersten öffentlichen Auslegung über 600 Privatleute mit Bedenken und Anregungen gemeldet. Dies führte dazu, dass die gesamte Planung komplett überarbeitet wurde und in einem zweiten Anlauf erneut ins Planfeststellungsverfahren ging. Auch hier kam es nach zahlreichen Einwendungen von privater Seite und öffentlichen Stellen wieder zu fast 20 Änderungen im Detail. Nach diesem riesigen Arbeitspensum war Planfeststellerin Sabine Gaudin vom Regierungspräsidium regelrecht erleichtert, als im Frühjahr nur wenige Klagen gegen den 77-seitigen Planfeststellungsbeschluss erhoben wurden. Jetzt ist sie zuversichtlich, dass die geleistete Arbeit Bestand hat.

Von erheblicher Bedeutung auch für zukünftige Straßenbahnprojekte ist die Tatsache, dass der Verwaltungsgerichtshof offensichtlich nicht dem Argument des Klägers gefolgt ist, die Finanzierung des Baus der Straßenbahnstrecke sei so gut wie ausgeschlossen. Der Rechtsanwalt hatte hier die Meinung vertreten, dass die Finanzierung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gegen EU-Recht verstoße. Hätte sich das Gericht dieser Auffassung angeschlossen, wären die Auswirkungen gravierend. Straßenbahnprojekte ohne GVFG-Finanzierung sind mittlerweile nämlich kaum noch denkbar.